

II-9557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

22. DEZ. 1989
 Wien,
 1011, Stubenring 1

zl.10.930/123-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Dr. Helga Hieden-Sommer und Kollegen

Nr. 4517/J vom 9. November 1989

betreffend dienstrechtliche Stellung von

Frau Sektionschefin Dr. Worel

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Rudolf Pöder

4382 IAB
 1989 -12- 27
 zu 4517 IJ

Parlament
 1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abg.z.NR Dr. Helga Hieden-Sommer und Kollegen Nr. 4517/J betreffend dienstrechtliche Stellung von Frau Sektionschefin Dr. Worel beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich feststellen, daß mein Amtsvorgänger, Vizekanzler Dipl.Ing. Josef Riegler, im Jahre 1979 in seiner Eigenschaft als Abgeordneter zum Nationalrat die Personalpolitik des damaligen Landwirtschaftsministers Dipl.Ing. Haiden kritisiert hat, weil sie als generelle Maßnahme gegen den Teil der Beamtenschaft des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gerichtet war, der nicht das Vertrauen von Minister Haiden genossen hat. Die an Frau Präsidialvorstand Sektionschefin Dr. Worel ergangene Weisung von Bundesminister Dipl.Ing. Riegler, bestimmte Aktivitäten seinem Büro vorzuschreiben, war eine individuelle Maßnahme, die verhindern sollte, daß von der Genannten weitere, gegen die Absichten des Ministers gerichtete Verfügungen getroffen werden, die sodann

- 2 -

von ihr selbst wieder rückgängig gemacht bzw. aufgehoben werden müßten. Ich kann daher in der Vorgangsweise von Vizekanzler Dipl.Ing. Riegler keinen Widerspruch zu dessen seinerzeitigen Äußerungen als Abgeordneter zum Nationalrat sehen.

Im einzelnen beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mir ist die Eingabe von Frau Sekt.Chefin Dr. Worel vom 9. Jänner 1989, protokolliert in der Präs.Kanzlei am 12. Jänner 1989, bekannt. Die Punkte 1, 2 und 3 haben folgenden Wortlaut:

- "1. die bescheidmäßige Feststellung des mir in dieser Funktion obliegenden konkreten und detaillierten Wirkungsbereiches einschließlich der Feststellung, welche Angelegenheiten mir in dieser Funktion im Vorschreibungswege vor Genehmigung, vor Abfertigung bzw. vor Hinterlegung zur Kenntnis zu bringen und welche Angelegenheiten mir zur Approbation vorzulegen sind, sowie
2. die bescheidmäßige Feststellung jener Maßnahmen seitens der Ressortleitung, die mir wieder die gesetzeskonforme Ausübung der Funktion eines Präsidialvorstandes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährleisten, insbesondere meiner Leitungs-, Koordinations- und Überwachungspflichten gegenüber den dem Präsidium unterstehenden Organisationseinheiten zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sowie meiner Anleitungspflicht gegenüber allen Mitarbeitern des Präsidiums einschließlich der allfälligen Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Weisungen oder sonstiger Anordnungen;

- 3 -

3. die bescheidmäßige Feststellung, daß das Büro des Herrn Bundesministers bzw. dessen Leiter weder aufgrund der Geschäfts- und Personaleinteilung, noch aufgrund anderer Regelungen für Aufgaben und Maßnahmen zuständig ist, die im Sinne von Punkt 1 und 2 der Leiterin der Präsidialsektion vorbehalten sind."

Zu den Fragen 2 bis 5:

Die Eingabe von Frau Sekt.Chefin Dr. Worel ist an "den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft" gerichtet. Es ist daher völlig korrekt, daß diese Eingabe dem Ministerbüro zugeleitet worden ist und dort unter der Zahl M 74/89 protokolliert wurde. Es wurden keine Dienstpflichten verletzt.

Zu Frage 6:

Die Weisung des Leiters der Gruppe C im Präsidium des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Juni 1988 hat folgenden Wortlaut:

"Die Präsidialkanzlei wird - der geltenden Kanzleiordnung entsprechend - angewiesen, die auslaufenden Geschäftsstücke direkt abzufertigen und sie nur den im Einsichtswege befaßten Stellen zuzuleiten. Eine weitere Zuleitung des Auslaufes an Organisationseinheiten oder Personen, die in der Vorschreibung nicht aufscheinen, ist unzulässig.

Gleichzeitig sind die mit der Postzustellung beauftragten Bediensteten anzuweisen, darauf zu achten, daß niemand in die Postzuteilungsmappe Einsicht nimmt."

Diese Anweisung wurde der Präsidialkanzlei sowie Frau Sekt.Chefin Dr. Worel und Herrn Gruppenleiter Min.Rat Dr. Donhauser zur Kenntnis gebracht.

- 4 -

Diese Maßnahme entspricht voll der derzeit geltenden "Kanzleiordnung für die Bundesministerien". Es hat auch kein anderer Sektionsleiter im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seine Sektionskanzlei angewiesen, ihm den gesamten Sektionsauslauf (ohne seine namentliche Vorschreibung) vorzulegen. Für das Präsidium wurde in der Ära Haiden eine solche Weisung vom seinerzeitigen Präsidialvorstand, Herrn Min.Rat DDr. Knoll (entgegen den Bestimmungen der Ministerialkanzleiordnung) erlassen, um die "ÖVP-Beamten" zu kontrollieren. Dies war nicht die Anordnung einer begründeten Informationspflicht in einem Einzelfall, sondern der Ausdruck eines generellen Mißtrauens gegenüber einer Gruppe von Bediensteten, die nicht der politischen Fraktion des Bundesministers angehörten.

Zu den Fragen 7, 8 und 9:

Im Präsidium des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen jährlich weit über 30.000 Geschäftsstücke an. Wer den Dienstbetrieb in einer Ministerialkanzlei auch nur annähernd kennt, weiß, welcher Arbeitsaufwand mit der kanzleiordnungsmäßigen Bearbeitung einer solchen Unmenge an Geschäftsstücken verbunden ist. Dazu kommt noch die Bearbeitung von ca. 14.000 Geschäftsstücken von anderen Organisationseinheiten. Angesichts dieses Arbeitsanfalles in der Präsidialkanzlei erscheint bei dem gegebenen Personalstand eine Anordnung, die exakten Zahlen der Frau Sekt.Chefin Dr. Worel zur Approbation bzw. zur Einsicht vorgelegten Geschäftsstücke zu ermitteln, mit den Prinzipien einer sparsamen Bundesverwaltung nicht vereinbar.

- 5 -

Es ist aber richtig, daß die Funktionsträgerin nicht - wie in der Amtszeit von Bundesminister Haiden - in nahezu alle Präsidialgeschäfte unmittelbar involviert ist. Die Gründe hiefür setzte die Sektionsleiterin selbst. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, daß keinem der 5 sonstigen Sektionsleiter des Ressorts derartige Informationspflichten auferlegt wurden.

Zu Frage 10:

Kein Sektionsleiter hat laut Geschäfts- und Personaleinteilung einen "eigenen Wirkungsbereich". Der Aufgabenbereich eines Sektionsleiters und daher auch der des Präsidialvorstandes ergibt sich aus der Summe der Aufgaben aller Abteilungen der jeweiligen Sektion.

Zu Frage 11:

Hiezu ist festzustellen, daß ein Akt, der einem Beamten nicht vorgeschrieben ist, von der Kanzlei diesem auch nicht vorzulegen ist. Eine andere Vorgangsweise würde, sollte sie insbesondere auch von anderen Funktionsträgern verlangt werden, zu einer Aushöhlung der Kanzleiordnung führen. Dies würde die Auffindbarkeit von Geschäftsstücken unmöglich machen oder zumindestens so erschweren, daß ein geordneter Dienstbetrieb nicht mehr garantiert werden könnte.

Aus einer Anweisung, die der Einhaltung bestehender genereller, für alle Bundesministerien geltenden Organisationsvorschriften dient, kann eine Einschränkung des Wirkungsbereiches eines Funktionsträgers nicht abgeleitet werden.

- 6 -

Zu den Fragen 12 und 13:

Gegen den Willen des Ressortleiters veranlaßte Frau Sekt.Chefin Dr. Worel die unrichtige schriftliche Mitteilung an mehrere leitende Beamte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, daß ihre "Versetzung" beabsichtigt sei. Diese Veranlassung sollte offenbar die vom Ressortminister beabsichtigte Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung unterlaufen.

Ein Verfahren vor der Personalvertretungsaufsichtskommission sowie ein in diesem Zusammenhang ergangenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes haben die rechtliche Unbedenklichkeit der von Bundesminister Dipl.Ing. Riegler durchgeföhrten Organisationsänderungen und die rechtliche Unhaltbarkeit der von Frau Sekt.Chefin Dr. Worel veranlaßten Aktivitäten erwiesen.

Darüberhinaus behinderte die Funktionsträgerin die Amtsföhrung des provisorischen Leiters der Personalabteilung durch Aufhebung einer von ihm einem Angehörigen seiner Abteilung zurecht erteilten Ermahnung.

Frau Sekt.Chefin Dr. Worel nominierte ferner eigenmächtig einen Prüfer für Dienstprüfungen dem Bundeskanzleramt. Bezeichnend ist, daß dieses Geschäftsstück nicht über die Präsidialkanzlei abgewickelt wurde, wie es ordnungsgemäß hätte geschehen müssen.

Die genannte Sektionsleiterin unterfertigte ferner eine Weisung, bei der von vornherein feststand, daß sie nicht vollziehbar war; es hätte nach dieser Weisung ein noch nie mit Bauangelegenheiten befaßt gewesener Jurist den Bauzustand von Bundesanstalten erheben sollen.

- 7 -

Amtsbekannt ist ferner, daß die Funktionsträgerin durch die Abhaltung von - im Vergleich zu ihrem Ergebnis unverhältnismäßig langen - Besprechungen Arbeitskapazität von Mitarbeitern unnötigerweise bindet.

Zu Frage 14:

Das Geschäftsstück 108.032/11-Pr.SL/87 betrifft eine Personalangelegenheit von Revident Hardo Pawera, der seit geraumer Zeit in den Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes übernommen worden ist. Das Geschäftsstück steht daher dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zur Verfügung.

Die mit dem Geschäftsstück 02328/15-Pr.SL/87 vom 20.Oktobe 1987 ausgesprochene Weisung hat folgenden Wortlaut:

"Die Präsidialabteilung C6 wird daher im Einsichtswege angewiesen:

1. Die Änderung des Dienstvertrages von Vertragslehrerin Dipl.Ing. Maria Elisabeth KUNZ auf Vollbeschäftigung ist auch schriftlich auszufertigen. Hierbei ist die beiliegende Kopie des offenbar von der Präsidialkanzlei pflichtwidrig nicht abgefertigten Geschäftsstückes 107.398/01-Pr.A2/87 als Vorlage zu verwenden.
2. Die bisherige Lehrverpflichtung von Vertragslehrer Herbert WAIBEL ist auch im Schuljahr 1987/88 entsprechend der genehmigten Lehrfächerverteilung beizubehalten.
3. Das Dienstverhältnis mit Josef PLASS ist bis zum Vorliegen der Zustimmung des Dienststellenausschusses an der HBLA St. Florian sowie des BMUKS zu einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung unverzüglich von der do. Abt. zu kündigen."

- 8 -

Zu Frage 15:

Die Maßnahmen meines Amtsvorgängers waren notwendig und ich sehe daher keine Veranlassung, davon abzurücken.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. P. Oller". The signature is written in a cursive style with a horizontal line through the top of the "J".